

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0588
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 07.01.2011
Bearb.:	Herr Peter Hübschmann	Tel.: 180	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

19.01.2011

Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - aktueller Stand

Sachverhalt

Am 12.12.2008 ist die neue EU – Abfallrahmenrichtlinie in Kraft getreten, die innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen ist.

Aktuell existiert derzeit ein Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG), der in den zuständigen Gremien diskutiert und voraussichtlich 2011 als Gesetzesvorlage eingebracht wird.

Daher kann es inhaltlich noch zu Aktualisierungen des vorliegenden Referentenentwurfs kommen.

Neben genaueren Definitionen von Begriffen wie zum Beispiel gemeinnützige und gewerbliche Sammlung sticht vor allem die in § 6 des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geänderte Abfallhierarchie heraus.

Galt bisher das dreistufige Modell

1. Vermeidung,
2. Verwertung,
3. Beseitigung,

wird zukünftig die Abfallentsorgung nach einem fünfstufigen Modell

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung umgesetzt werden.

Mit dieser Novellierung wird das fünfstufige Modell in das nationale Recht übernommen, wie es in der EU-Abfallrahmenrichtlinie beschrieben ist. Neben dem neuen Begriff der Wiederverwendung ist hierbei vor allem der Vorrang des Recyclings vor der thermischen Verwertung zu erkennen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Ebenso wurden, erstmals konkret, die getrennt Getrennthaltungspflichten von Abfällen (z. B. Bioabfälle) im Gesetz verankert.

Diese Neuerung im Gesetz ist für Norderstedt eher zweitrangig, da die getrennte Sammlung von Bioabfällen auf Grundlage der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) bereits 1996 eingeführt und erfolgreich umgesetzt wurde.

Wie im bisherigen aktuellen Recht, sieht auch das durch den Referentenentwurf zu novellierende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weiterhin die Überlassungspflicht von Abfällen aus Privathaushalten sowie sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor. Dies trifft explizit auch auf gesondert erfasste Wertstoffe aus dem privaten Bereich zu, soweit diese vom Abfallerzeuger nicht selbst verwertet werden.

Eine wichtige Konkretisierung enthält hierbei der Gesetzentwurf, da erstmals definiert ist, dass diese Verwertung auf ihren im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken geschehen muss. Damit wäre eine mögliche Beauftragung dritter nicht mehr möglich.

Ausnahmen hiervon wären, wie auch im bisherigen Recht, die gewerbliche Sammlung von Wertstoffen. Diese muss aber zwingend der zuständigen Behörde angezeigt sein und darf dem öffentlichen Interesse nicht entgegen stehen.

Zur Förderung des Recyclings und der stofflichen Verwertung sind gemäß §14 des Referentenentwurfs:

- Papier,
- Metall,
- Kunststoff,
- und Glasabfälle,

getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Erstmalig wurden auch Recyclingquoten festgelegt, 65% für Siedlungsabfälle und 80% für Bauabfälle.

Ob der Gesetzgeber die in dem Entwurf genannte Ermächtigungsgrundlage (§ 10 Abs. 1 Nr 3) nutzt, um Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertende Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen (zurzeit z.B. Verkaufsverpackungen) festzulegen, ist noch offen. Allerdings gibt es in den §§ 10, 25 RefE KrWG keine ausschließliche Beschränkung auf Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, denkbar ist also z.B. auch eine kommunale Wertstofftonne.

Bereits 2010 haben viele öffentliche Entsorgungsträger (z.B. Berlin, Karlsruhe, Münster) bereits mit der Einführung derartiger Wertstofftonnen begonnen.

Ob die Einführung eines solchen Erfassungssystems oder ob es sinnvolle Alternativmöglichkeiten zur Nutzung einer Wertstofftonne gibt, wird 2011 vom Betriebsamt geprüft. Vorrangiges Ziel ist hierbei vor allem das Erreichen der genannten Verwertungsquoten und der Einhaltung der Hochwertigkeit der gewählten Verwertungsmaßnahmen.

Bezüglich Abfallvermeidung sieht der Gesetzgeber die Zuständigkeit beim Bund mit Beteiligung der Länder. Bund und Länder sollen mit der Aufgabe betraut werden, Abfallvermeidungskonzepte zu entwickeln.

Der vollständige Referentenentwurf (Stand August 2010) kann auf Wunsch als PDF-Dokument per E-Mail an die Mitglieder des Ausschusses versandt werden.